

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

| Handelsregistereinträge | 302 |
|---|-----|
| Erlasse | 312 |
| Stellenausschreibungen | 337 |
| Ausschreibungen von Baugesuchen | 341 |
| Gerichtliche Bekanntmachungen | 343 |
| Schuldbetreibung und Konkurs | 346 |
| Weitere Publikationen | 350 |
| Aus den Verhandlungen des Regierungsrates | 352 |

Handelsregistereinträge

Consultster GmbH, in Schaffhausen, CHE-145.992.405, Winkelriedstrasse 64, 8203 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 07.02.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im In- und Ausland im Bereich der Unternehmensberatung, insbesondere Executive Search, Geschäftsfeldentwicklung, Innovation und Unternehmensstrategie; Schulung und Coaching in den Bereichen Marketing und Verkauf, Führungs- und Methodenkompetenz sowie Kommunikation: Gestaltung von Kommunikationsmitteln. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern, mieten und vermieten sowie verpachten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 07.02.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Riester, Axel Johannes, von Schaffhausen, in Schaffhausen. Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung. mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Riester, Jacqueline Claudia, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 230 vom 07.02.2018 / CHE-145.992.405 / 04050151

Coiffeursalon Ahmed, in Schaffhausen, CHE-308.079.225, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 22 vom 01.02.2018, Publ. 4029285). UID neu: CHE-209.328.471 [bisher: CHE-308.079.225].

Tagesregister-Nr. 229 vom 07.02.2018 / CHE-209.328.471 / 04050149

CONICA AG, in Schaffhausen, CHE-324.928.880, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2017, Publ. 3840711). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Witek, Dr. Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Starnberg (DE), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meyer, Karl, von Attiswil, in Flurlingen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grzelak, Kamil Andrzej, deutscher Staatsangehöriger, in Unterhaching (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 231 vom 07.02.2018 / CHE-324.928.880 / 04050153

Corporate Dialog GmbH, in Buchberg, CHE-315.003.150, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 99 vom 27.05.2015, Publ. 2170335). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Höri im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Tagesregister-Nr. 234 vom 07.02.2018 / CHE-315.003.150 / 04050159

Ego Corps Inc, in Schaffhausen, CHE-115.699.337, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 28.05.2010, Publ. 5650194). Firma neu: Ego Corps Inc in Liquidation. Übersetzungen der Firma neu: (Ego Corps AG in Liquidation). Mit Verfügung vom 05.02.2018, 11 Uhr, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 232 vom 07.02.2018 / CHE-115.699.337 / 04050155

Garage Bührer GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-104.701.929, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 207 vom 26.10.2009, Publ. 5310376). Domizil neu: Klettgauerstrasse 6a, 8212 Neuhausen am Rheinfall. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bührer, Lucienne, von Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bührer, Jürg, von Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00].

Tagesregister-Nr. 233 vom 07.02.2018 / CHE-104.701.929 / 04050157

Love Your Neighbour GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-287.172.845, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 28.12.2015, Publ. 2567169). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Flurlingen im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Tagesregister-Nr. 235 vom 07.02.2018 / CHE-287.172.845 / 04050161

FREITAG IMMO GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-267.778.298, Rheinweg 7, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 08.02.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Verkauf, Vermittlung und Vermietung von Immobilien und Grundstücken sowie allgemeine Beratung im Zusammenhang mit Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und

Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im Inund Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 25'000.00. Nebenleistungspflichten. Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen, Gemäss Erklärung vom 08.02.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Frei, Claudia Regula, von Diepoldsau, in Flurlingen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu ie CHF 100.00; Grünig, Ingo Kurt, von Schaffhausen, in Flurlingen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Schraff, Jannik Peter, von Amriswil, in Neunkirch, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Späni, Fabian, von Basel, in Schaffhausen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Tresch, Sven, von Silenen, in Hemmental (Schaffhausen), Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 236 vom 08.02.2018 / CHE-267.778.298 / 04052915

ALSTOM Schienenfahrzeuge AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-108.394.016, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 193 vom 05.10.2017, Publ. 3791761). Domizil neu: Victor von Bruns-Strasse 19, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Tagesregister-Nr. 237 vom 08.02.2018 / CHE-108.394.016 / 04052917

BELVEDERE Neuhausen AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-314.131.779, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 220 vom 13.11.2017, Publ. 3864827). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmitt, Rainer, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Welti, Pascal, von Berikon, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 238 vom 08.02.2018 / CHE-314.131.779 / 04052919

Filabé of Switzerland AG, in Schaffhausen, CHE-115.761.172, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2018, Publ. 4041423). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tjeenk Willink, Engelbert Coster, niederländischer Staatsangehöriger, in Wiesbaden (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tschollar, Werner, von

Prangins, in Prangins, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aronsky, Dominik Daniel, von Zürich, in Rüschlikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lehmann, Markus Paul, von Niederbüren und Niederglatt, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Schildknecht, Patrick, von Zürich, in Uitikon Waldegg (Uitikon), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; KBT Revisions AG (CHE-102.663.608), in Zürich, Revisionsstelle; Steiner, René Fédéric, von Bülach, in Schönenberg ZH, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 239 vom 08.02.2018 / CHE-115.761.172 / 04052921

TE Connectivity Holding International II S.à r.l., Luxembourg (LU), E-Finance Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-472.120.349, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 134 vom 13.07.2016, Publ. 2950471), Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Frischknecht, Jürg, von Rheineck, in Rheineck, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 240 vom 08.02.2018 / CHE-472.120.349 / 04052923

TE Connectivity Holding International II S.à r.l., Luxembourg (LU), Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-214.345.848, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 134 vom 13.07.2016, Publ. 2950473), Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Frischknecht, Jürg, von Rheineck, in Rheineck, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 241 vom 08.02.2018 / CHE-214.345.848 / 04052925

TE Connectivity Investments Holding S.A., Luxembourg (LU), Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-385.005.987, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 213 vom 02.11.2016, Publ. 3140525), Hauptsitz in: Luxembourg (LU). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Frischknecht, Jürg, von Rheineck, in Rheineck, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 242 vom 08.02.2018 / CHE-385.005.987 / 04052927

TE Connectivity MOG Sales GmbH, in Schaffhausen, CHE-138.563.772, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 217 vom 08.11.2017, Publ. 3856841). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschrif-

ten: Frischknecht, Jürg, von Rheineck, in Rheineck, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 243 vom 08.02.2018 / CHE-138.563.772 / 04052929

Tyco Electronics Services GmbH, in Schaffhausen, CHE-113.352.791, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2016, Publ. 3247869). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Frischknecht, Jürg, von Heiden, in Rheineck, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 244 vom 08.02.2018 / CHE-113.352.791 / 04052931

Maxstore Schweiz AG, in Stein am Rhein, CHE-134,498,644, Hofwisenstrasse 12, 8260 Stein am Rhein, Aktiengesellschaft (Neueintragung), Statutendatum: 09.02.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Sportartikeln. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen sowie Liegenschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung vom 09.02.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Becht, Mike, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Pfister, Christopher, deutscher Staatsangehöriger, in Weissbad (Schwende), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 245 vom 09.02.2018 / CHE-134.498.644 / 04055979

OKA Selection GmbH, in Schaffhausen, CHE-205.454.740, c/o Qionghua Wei, Im Riet 6, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 09.02.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den internationalen Handel mit Kindernahrung und Artikeln für Kinder, Gesundheitsprodukten, Kosmetika, elektronischen Geräten und Küchenutensilien, Kleidern, Uhren, kunsthandwerklichen Gegenständen sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belas-

ten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 09.02.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Wei, Qionghua, chinesische Staatsangehörige, in Schaffhausen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 246 vom 09.02.2018 / CHE-205.454.740 / 04055981

CoreLogic AG, in Schaffhausen, CHE-492.415.291, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 88 vom 08.05.2015, Publ. 2141319). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Theologides, Stergios, von den USA, in Irvine, CA (USA), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hayes, David Randall, amerikanischer Staatsangehöriger, in Redondo Beach CA (US), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von den USA, in Redondo Beach CA (USA), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Balas, Jim Louis, amerikanischer Staatsangehöriger, in Long Beach CA (USA), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 247 vom 09.02.2018 / CHE-492.415.291 / 04055983

Gorilla Sports Schweiz AG, in Stein am Rhein, CHE-427.516.652, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 26.09.2017, Publ. 3772491). [Streichung der Bemerkung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision infolge Wahl einer Revisionsstelle.] [gestrichen: Mit Erklärung vom 02.10.2013 wurde auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: OBT AG (CHE-109.029.855), in St. Gallen, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 248 vom 09.02.2018 / CHE-427.516.652 / 04055985

SOL Marketing GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-470.731.298, Quellenstrasse 9, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 31.01.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen und Services und Erstellung von Produkten im Bereich Marketing und Innovationsmanagement, sowie den Handel von materiellen und immateriellen Gütern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und

Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 31.01.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Helbling, Mirco, von Wädenswil, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Perujo Sánchez, Isabel Nadia, spanische Staatsangehörige, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 249 vom 12.02.2018 / CHE-470.731.298 / 04058559

AB brandschutz montagepartner gmbh, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-286.099.016, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 148 vom 03.08.2017, Publ. 3678427). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Labjanaj, Nexhat, deutscher Staatsangehöriger, in Neunkirch, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Llabjanaj, Negjded, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 250 vom 12.02.2018 / CHE-286.099.016 / 04058561

ADVA Software Engineering Switzerland GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-461.950.387, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 65 vom 05.04.2016, Publ. 2759975). Firma neu: ADVA Software Engineering Switzerland GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26.01.2018 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fibada Treuhand AG (CHE-107.407.975), Liquidatorin.

Tagesregister-Nr. 258 vom 12.02.2018 / CHE-461.950.387 / 04058577

Cedenz AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.393.576, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 176 vom 11.09.2012, Publ. 6844106). Domizil neu: c/o Hans Peter Macher, Bachtelstrasse 2, 8212 Neuhausen am Rheinfall. Tagesregister-Nr. 251 vom 12.02.2018 / CHE-101.393.576 / 04058563

Drent AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.078.956, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 162 vom 23.08.2017, Publ. 3710615). Ausgeschiedene

Personen und erloschene Unterschriften: Mannhart, Bruno, von Flums, in Neuhausen am Rheinfall, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schweizer, Patrik Adrian, von Rheinau, in Rheinau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 252 vom 12.02.2018 / CHE-101.078.956 / 04058565

FILAG Medical Schweiz AG, in Schaffhausen, CHE-268.673.466, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2017, Publ. 3901003). Statutenänderung: 20.12.2017. Aktienkapital neu: CHF 279'819.00 [bisher: CHF 264'030.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 279'819.00 [bisher: CHF 264'030.00]. Aktien neu: 279'819 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 264'030 Namenaktien zu CHF 1.00]. Teilweiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung vom 15.11.2017 gemäss Beschluss vom 20.12.2017. [Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.1

Tagesregister-Nr. 253 vom 12.02.2018 / CHE-268.673.466 / 04058567

Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-113.934.585, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 134 vom 13.07.2017, Publ. 3642889). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Borner, Lukas, von Rickenbach (SO), in Schaffhausen, stellvertretender Leiter Finanzkontrolle, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 254 vom 12.02.2018 / CHE-113.934.585 / 04058569

Galaxy International GmbH, in Schaffhausen, CHE-115.937.175, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 120 vom 25.06.2014, Publ. 1572875). Domizil neu: Ebnatring 27, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 255 vom 12.02.2018 / CHE-115.937.175 / 04058571

HG-Transport GmbH, in Beringen, CHE-105.526.416, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 37 vom 24.02.2009, Publ. 4895092). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Günter, Heinrich, von Deutschland, in Wangen b. Dübendorf (Wangen-Brüttisellen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Günter, Carolina, von Deutschland, in Wangen b. Dübendorf (Wangen-Brüttisellen), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Karica, Kol, von Laufen, in Laufen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 256 vom 12.02.2018 / CHE-105.526.416 / 04058573

Rimuss-Stiftung, in Hallau, CHE-114.526.160, Stiftung (SHAB Nr. 136 vom 17.07.2017, Publ. 3648565). Urkundenänderung: 15.12.2017. Name neu: Rahm-Stiftung.

Tagesregister-Nr. 257 vom 12.02.2018 / CHE-114.526.160 / 04058575

ATSM Capital Management AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-113.663.771, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 199 vom 13.10.2016, Publ. 3106529). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 259 vom 12.02.2018 / CHE-113.663.771 / 04058579

Liviero Natursteine, in Schaffhausen, CHE-113.501.619, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 24 vom 05.02.2018, Publ. 4035075). Das Einzelunternehmen wird infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragungspflicht auf Begehren des Inhabers gelöscht.

Tagesregister-Nr. 260 vom 12.02.2018 / CHE-113.501.619 / 04058581

the Clover Pub, Maloku, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-180.406.711, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 227 vom 23.11.2015, Publ. 2496125). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 261 vom 12.02.2018 / CHE-180.406.711 / 04058583

carfinder guru GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-171.464.454, Chlaffentalstrasse 104, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.02.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in der Automobilbranche. Sie repariert Motorfahrzeuge aller Art und betreibt Handel mit Motorfahrzeugen sowie Ersatzteilen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 13.02.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Lauk, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 16 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Lauk, Sandra, deutsche Staatsangehörige, in Zürich, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 4 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 262 vom 13.02.2018 / CHE-171.464.454 / 04061287

Filabé of Switzerland AG, in Schaffhausen, CHE-115.761.172, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2018, Publ. 4052921). Statutenänderung: 20.12.2017. Aktienkapital neu: CHF 309'498.00 [bisher: CHF 264'030.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 309'498.00 [bisher: CHF 264'030.00]. Aktien neu: 309'498 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 264'030 Namenaktien zu CHF 1.00]. Vollständiger Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung vom 01.04.2016 gemäss Beschluss vom 20.12.2017. [bisher: Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom 01.04.2016 ein genehmigtes Kapital gemäss näherer Umschreibung in den Statuten eingeführt.]. Teilweiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung vom 15.11.2017 gemäss Beschluss vom 20.12.2017. [Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.]

Tagesregister-Nr. 263 vom 13.02.2018 / CHE-115.761.172 / 04061289

Heinz Looser GmbH, in Schaffhausen, CHE-106.929.509, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 137 vom 17.07.2008, Publ. 4578008). Firma neu: Heinz Looser GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.02.2018 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Looser, Heinz, von Wildhaus-Alt St. Johann, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: von Alt St. Johann, Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift]; Looser-Fischer, Daniela, von Wildhaus-Alt St. Johann, in Schaffhausen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: von Alt St. Johann].

Tagesregister-Nr. 265 vom 13.02.2018 / CHE-106.929.509 / 04062265

Regenwaldzentrum Sumatra GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-289.585.129, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 155 vom 12.08.2011, Publ. 6294282). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dubler, Markus, von Wetzikon (ZH), in Luckhausen (Illnau-Effretikon), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Unterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frey Vander Elst, Anna Regina, von Brugg, in Berg am Irchel, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafterin und Vorsitzende Geschäftsführerin, mit Unterschrift zu zweien, mit 19 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 264 vom 13.02.2018 / CHE-289.585.129 / 04061291

Erlasse

Vorschriften für die Viehsömmerung auf gemeinsamen Weiden sowie für den Grenzweidegang (Sömmerungsvorschriften 2018)

vom 16. Februar 2018

Grundlagen

In Ausführung von Art. 32 Abs. 1 der eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und § 4 lit. h der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 23. Januar 2001 (SHR 916.431) werden folgende Vorschriften erlassen:

II. Allgemeines

- Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen, welche den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung entsprechen.
- Die w\u00e4hrend der S\u00f6mmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die S\u00f6mmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zust\u00e4ndigen Tierarzt oder die zust\u00e4ndige Tier\u00e4rztin beizuziehen.
- 4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel (TAM): Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf dem Sömmerungsbetrieb Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 TAMV):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
- 5. Werden TAM auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10 - 11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt oder der zuständigen Tierärztin eine Tierarzneimittelvereinbarung bestehen muss. Besteht eine Tierarzneimittelvereinbarung, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen.

(Beachte dazu auch "Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung" des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV):

https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/tierkrankheiten-und-arzneimittel/tierarzneimittel/umsetzungshilfe-tamv.pdf.download.pdf/Umsetzungshilfe-TAMV-v2-2016.pdf

Bei TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV)

- a) das Datum;
- b) der Handelsname;
- c) die Menge in Konfektionseinheiten;
- d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
- Die Fernapplikation von TAM (mit Blasrohren oder "Narkosegewehren") ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder "Narkosegewehren".
- Tierkadaver, die w\u00e4hrend der S\u00f6mmerung anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung \u00fcber die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuf\u00fchren.
- 8. Die Tierschutzvorschriften, namentlich zum Transport und der Haltung, gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- A. Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters oder der verantwortlichen Tierhalterin
- Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter oder eine verantwortliche Tierhalterin bezeichnen.
- Der verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin ist zuständig für folgende Punkte:
 - a) Er oder sie muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern oder den Tierhalterinnen am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
 - Er oder sie muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
 - c) Ende der Sömmerung:
 - Er oder sie gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
 - Er oder sie bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner oder ihrer Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Die Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.

- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er oder sie ein neues Begleitdokument ausfüllen
- Er oder sie führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B. Begleitdokument / Tierliste

- Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.
- Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C. Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

 Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal "www.agate.ch" gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und Meldemöglichkeiten sind zu beachten.

D. Meldung von Zugängen von Schweinen an die TVD

 Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal "www.agate.ch" oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter "info@agatehelpdesk.ch" oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

E. Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

 Die Eigentümer oder die Eigentümerinnen von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal "www.agate.ch" melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter "info@agatehelpdesk.ch" oder Tel. 0848 222 400 weiter.

F. Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank

 Die Halterin oder der Halter von Hunden trägt für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Tel. 0848 777 100.

IV. Rindvieh

- Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
- Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
- 3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder die verantwortliche Tierhalterin muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin melden. Tiere, welche Anzeichen von verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert

- zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Personal des Sömmerungsbetriebes hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsmässig zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.
- 4. Bovine Virusdiarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren.

V. Schafe

- Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
- Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.
- Infektiöse Augenentzündungen: Es dürfen keine Tiere auf Sömmerungsweiden gebracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
- 4. Aborte: Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

VI. Ziegen

Jeder Abort ist dem Bestandestierarzt oder der Bestandestierärztin zu melden.

VII. Sömmerungsvorschriften für den Grenz- und Tagesweidegang

G. Geltungsbereich

 Unter Grenzweidegang versteht man das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

H. Ausschluss von Schafen und Ziegen

- Ein Verbringen von Schafen und Ziegen in ein Land der EU ist aufgrund der Verordnung EU 999/2001 grundsätzlich nicht möglich. Ob Ausnahmen möglich sind, ist im Einzelfall mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes abzuklären.
- I. Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung
- 1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV 4.
- In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden. (vgl. dazu auch N. Hinweis bezüglich Blauzungenkrankheit)
- Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt oder

die amtliche Tierärztin stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in "TRACES" abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wird das zu verwendende Zeugnis vom kantonalen Veterinäramt angeordnet.

Die Anmeldung zur amtstierärztlichen Untersuchung hat frühzeitig (mindestens 3 Arbeitstage vor Antritt des Grenzweideganges) beim kantonalen Veterinäramt zu erfolgen.

- Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
 - a) Bestätigung des amtlichen Tierarztes oder der amtlichen Tierärztin, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
 - Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose, Tuberkulose und Brucellose ist.
 - c) Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingeführt wurde.
 - d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarken).
 - e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
 - f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
- 5. Zwischen dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem kantonalen Veterinäramt muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter oder die Tierhalterin mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
- 6. Das Veterinäramt bzw. der amtliche Tierarzt oder die amtliche Tierärztin meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweidegangs in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. In jedem Fall muss das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten
- Der Tierhalter oder die Tierhalterin meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
- 8. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer oder die Tierbesitzerin hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
- Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine "veterinärtechnischen" Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
- 10. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang im Vorarlberg (Österreich): Das Veterinäramt macht die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose und den daraus entstehenden Aufwand durch die Untersuchung der von der Sömmerung in diesen Gebieten zurückkehrenden Rindern aufmerksam. (vgl. Ziffer 18)

Beim **Tagesweidegang** müssen Massnahmen nach Punkt 2-7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem Veterinäramt als auch den

Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren

J. Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

- Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gelten diejenigen von Österreich und Deutschland als "amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene". Die BVD ist hingegen vielerorts verbreitet).
- Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter oder die Tierhalterin ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
- Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach Datum des Auftriebes in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
- 4. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in "TRACES" abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem schweizerischen Tierhalter oder der Tierhalterin. Er oder sie ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
 - a) Datum des Abtransportes
 - b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
 - c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes
 - d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
 - e) Bestätigung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
 - f) Bestätigung des Amtstierarztes oder Amtstierärztin, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste und während der Weidezeit kein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
- Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem Veterinäramt in Form einer TRACES-Meldung.

Beim **Tagesweidegang** müssen die Massnahmen nach Punkt 4-5 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter oder die Halterin der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

K. Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere

- Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise der Kontrolle wird durch das Veterinäramt festgelegt.
- Der Tierhalter oder die Tierhalterin meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrs-Datenbank.
- Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen nach der Rückkehr von der Sömmerung IBR-. Blauzungenkrankheit- oder andere Untersuchungen anordnen.
- Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Ländern mit Blauzungenzonen: Alle Tiere, die vor der Auffuhr zur Sömmerung nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wur-

den, müssen mittels Blutuntersuchung auf das Vorhandensein von Blauzungenvirus untersucht werden. Die Untersuchungskosten werden dem Tierhalter durch das Veterinäramt in Rechnung gestellt.

5. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang im Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsresultates einer Verbringungssperre. Die Untersuchungskosten werden dem Tierhalter durch das Veterinäramt in Rechnung gestellt.

L. Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

 Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter oder die Tierhalterin erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

M. Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

1. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

N. Hinweis bezüglich Blauzungenkrankheit

In Ergänzung zu Punkt I 2. wird darauf hingewiesen, dass die Schweiz als Blauzungenzone bezüglich BTV-8 gilt, im benachbarten Baden-Württemberg zur Zeit jedoch keine Restriktionen bezüglich Blauzungenkrankheit gelten. Dies hat zur Folge, dass empfängliche Tiere (Rinder, Schafe usw.) nur unter bestimmten Voraussetzungen (Impfung, vektorfreie Haltung und Untersuchung auf BTV-8 usw.) nach Deutschland gebracht werden können. Die geltenden Massnahmen sind in der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit vom 10. November 2017 (SR 916.401.348.2) festgelegt. Eine frühzeitige Vorbereitung der Tiere in Absprache mit dem Veterinäramt ist erforderlich.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Zuwiderhandlungen werden nach den Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1996 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.
- Die Sömmerungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Sömmerungsvorschriften aufgehoben.

Schaffhausen, 16. Februar 2018

DER KANTONSTIERARZT

Dr. Peter Uehlinger

Dekret 18-17 über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret)

vom 19. Februar 2018

Der Kantonsrat Schaffhausen.

gestützt auf Art. 89 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) und in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendien-Konkordat),

beschliesst als Dekret:

Ι. **Allgemeines**

¹ Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien oder Darlehen Allgemeine gewährt.

Bestimmungen

² Die Auszahlung erfolgt nach Entscheid der zuständigen Dienststelle in der Regel semesterweise.

§ 2

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leis- Subsidiarität der tungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Leistung Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

II. Voraussetzungen

§ 3

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

Beitragsberech-

a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen mit stipendienrechtlichem Wohn- tigte Personen sitz im Kanton Schaffhausen;

- b) Schaffhauser Kantonsbürger und -bürgerinnen, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;
- c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- d) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, sofern sie dem Kanton Schaffhausen zur Betreuung zugewiesen sind;
- e) Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.
- ² Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Kanton Schaffhausen aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

- ¹ Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt
- a) unter Vorbehalt von lit. b der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- b) der Wohnortskanton für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.
- ² Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des oder der bisherigen oder des letzten Inhabers oder der letzten Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Volljährigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.
- ³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- ⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit ent- Eigene Erspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

werbstätigkeit

² Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen, Militär und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

§ 6

¹ Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, Beitragsberechwenn sie gemäss Artikel 9 des Stipendien-Konkordates anerkannt sind:

tiate Ausbildun-

- a) die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe;
- b) die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen- und Brückenangebote.
- ² Die Beitragsberechtigung endet:
- a) auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums:
- b) auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.
- ³ Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B. folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

§ 7

Keine Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für:

Nicht beitragsberechtigte Ausbildungen

- a) Ausbildungen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten sowie einer berufsbegleitenden Ausbildung, die umgerechnet weniger als drei Vollzeitmonate dauert:
- b) Ausbildungen auf Quartärstufe.

§ 8

¹ Kantonale Ausbildungen werden anerkannt.

Anerkannte

- ² Ausserkantonale Ausbildungen gelten auch als anerkannt, wenn sie zu Ausbildungen einem vom Bund oder von Kantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.
- ³ Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, gelten als anerkannt, sofern diese zwingend vorgeschrieben sind.

⁴ In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderen Ausbildungsstrukturen, kann das zuständige Departement Ausbildungsbeiträge zusprechen.

§ 9

Erst- und Zweitausbildung; Weiterbildungen

- ¹Ausbildungsbeiträge werden für die erste und die zweite beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet. Es können auch Weiterbildungen im Tertiärbereich unterstützt werden.
- ² Keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:
- a) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für ein zweites Hochschulstudium, sofern sie für das erste bereits Beiträge bezogen haben:
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über zwei abgeschlossene Ausbildungen verfügen, ausgenommen bei Weiterbildung in besonderen Fällen.

§ 10

Voraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge

§ 11

Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite

- ¹ Ausbildungsbeiträge sind
- a) Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und vorbehältlich den Bestimmungen von § 22 nicht zurückzuzahlen sind,
- b) Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.
- ² Für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen ist grundsätzlich nur berechtigt, wer zu Beginn der Ausbildung das 35. Altersjahr noch nicht vollendet hat; bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Insbesondere sind Personen, die mindestens zehn Jahre unbezahlte Erziehungs- oder Betreuungsarbeit geleistet haben, bis zum 45. Altersjahr zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt.

¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Aus- Dauer der Beibildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch in tragsberechtibegründeten Fällen bis zu maximal zwei Semestern über die Regelstudiendauer hinaus.

- ² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die bereits bezogenen Ausbildungsbeiträge anzurechnen sind.
- ³ Die Bezugsdauer darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

§ 13

¹ Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen im Rahmen der Ausrich- Freie Wahl von tung von Ausbildungsbeiträgen wird nicht eingeschränkt.

Studienrichtung und Studienort

- ² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.
- ³ Der Ausbildungsbeitrag für eine frei gewählte anerkannte Ausbildung im Ausland darf die Höhe des Beitrages an eine vergleichbare Ausbildung in der Schweiz nicht überschreiten.

§ 14

- ¹ Stipendien betragen pro Jahr mindestens Fr. 500.-.
- ² Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen
- a) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II Fr. 13'000.-:
- b) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe Fr. 16'000.-;
- c) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen Fr. 20'000 .-;
- d) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 32'000.-, sofern beide stipendienberechtigt sind.
- ³ Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 4'000.- pro Kind.
- ⁴ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des Stipendien-Konkordats die Höchstansätze an geänderte Verhältnisse anpassen. Die Höchstansätze werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst.

Ansätze für Ausbildungsbeiträge

⁵ Die Darlehenssumme darf den Betrag von insgesamt Fr. 60'000.- nicht überschreiten, wobei der jährliche Höchstansatz Fr. 12'000.- beträgt.

§ 15

- Besondere Aus- 1 Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei bildungsstruktur der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.
 - ² Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV Bemessung der Ausbildungsbeiträge

§ 16

Bemessungsarundsatz

- ¹ Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.
- ² Die Höhe des Ausbildungsbeitrages im Einzelfall bestimmt sich in der Regel aufgrund des ermittelten finanziellen Bedarfs.

finanziellen Be-

- Berechnung des ¹ Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen.
 - ² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs unter Berücksichtigung der Grundsätze des Stipendien-Konkordates sowie der Ansätze gemäss § 14.

Verfahren

§ 18

Eingabeform und Frist

- ¹ Die Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bei der zuständigen Dienststelle mit besonderem Formular zu Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres einzureichen, spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres, für welches Beiträge beantragt werden.
- ² Treffen Gesuche verspätet ein, so werden für das angebrochene Ausbildungssemester keine Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

Private und Amtsstellen haben der zuständigen Dienststelle die für ihre Informationen. Arbeit notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

Auskünfte und Amtshilfe

² Konkordatskantonen wird gegenseitig Amtshilfe gewährt.

§ 20

¹ Bei geänderten Verhältnissen haben die Betroffenen unverzüglich der Meldepflichten zuständigen Dienststelle Mitteilung zu machen.

- ² Wird der Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers ins Ausland verlegt, ist eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen.
- 3 Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses, des Diploms oder der Abbruchbestätigung einzureichen.

§ 21

¹ Die Regelungen betreffend die Ausgestaltung der Darlehen werden ver- Darlehen: Rücktraglich vereinbart.

zahlung und Verzinsung

² Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für erste neue Hypotheken zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Gesuch hin um längstens zwei Jahre verlängern.

§ 22

¹ Ausbildungsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert wer- Rückforderung den. wenn: a) sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des

bezogener Ausbildungsbei-

- Empfängers oder seiner Vertretung zu Unrecht bezogen wurden, b) sie zweckwidrig verwendet wurden oder
- c) die Ausbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen wurde.
- ² Darlehen werden überdies zur Rückzahlung fällig, wenn die Voraussetzungen der Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

§ 23

1 Gegen Entscheide der zuständigen Dienststelle kann Einsprache beim Rechtspflege Erziehungsdepartement erhoben werden.

- ² Gegen Entscheide des Erziehungsdepartementes kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsrecht Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

§ 25

Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Dekret tritt am 28. Februar 2018 in Kraft.
- ² Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 16. August 1982.
- ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 19. Februar 2018 Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Walter Hotz

Die Sekretärin: Martina Harder

Verordnung 18-16 betreffend die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendienverordnung)

vom 20. Februar 2018

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.

gestützt auf § 17 Abs. 2 des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) vom 19. Februar 2018,

verordnet:

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1

¹ Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erfolgt nach dem Fehlbetrags- Grundsätze system. Die Höhe der Ausbildungsbeiträge ergibt sich aufgrund eines zur Bemessung Voranschlags, in welchem die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten von Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten von Ausbildungsden zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person und allfällligen Leistungen Dritter gegenübergestellt werden.

dungsbeiträgen

- ² Die Bemessung der Ausbildungsbeiträge gilt jeweils für ein Ausbildungsjahr und basiert auf den Verhältnissen zu Beginn der jeweiligen Bemessungsperiode.
- ³ Der ermittelte Ausbildungsbeitrag wird jeweils auf die nächsten Fr. 100.– aufgerundet.

§ 2

¹ Führen mehrere Ausbildungswege zum Ziel, wird für die Bemessung Weitere der Beiträge in der Regel auf die kostengünstigste Ausbildung abgestellt. Grundsätze

- ² Die Ansätze gemäss dieser Verordnung gelten für Vollzeitausbildungen pro Ausbildungsjahr.
- ³ Für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge werden Einkünfte und Vermögen eines etwaigen Partners oder einer etwaigen Partnerin mitberücksichtigt. Der Begriff des Partners bzw. der Partnerin umfasst Ehegatten

bzw. Ehegattinnen, Partner bzw. Partnerinnen in eingetragenen Partnerschaften sowie Partner bzw. Partnerinnen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft wird angenommen.

- a) wenn die gesuchstellende Person seit mindestens zwei Jahren mit einem Partner oder einer Partnerin einen gemeinsamen Haushalt führt; oder
- b) wenn die gesuchstellende Person mit einem Partner oder einer Partnerin und gemeinsamen Kindern im selben Haushalt lebt; oder
- aufgrund anderer konkreter Umstände von einer engen und dauerhaften Beziehung auszugehen ist, der in ihrer Wirkung eheähnlichen Charakter zukommt.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Gemeindesteuerämter erteilen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Dienststelle Auskunft über sämtliche für die Ermittlung von Ausbildungsbeiträgen notwendigen Steuerdaten gemäss den aktuellsten Veranlagungsmitteilungen für die Kantons- und Gemeindesteuern.

2. Stipendien

§ 4

Bemessungsart

- ¹ Die Höhe des Stipendiums ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten und den zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person sowie der zumutbaren Elternleistung.
- ² Vorbehalten bleiben die Höchstansätze für Stipendien gemäss § 14 des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 19. Februar 2018 (Stipendiendekret).

2.1. Anerkannte Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten

§ 5

Anerkannte Ausbildungskosten Ausbildungskosten können jährlich in folgender Höhe anerkannt werden:

- a) Schulgeld/Semestergebühren: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 10'500.-. Nicht berücksichtigt werden Auslagen für freiwillige Kurse;
- b) Übrige Gebühren 1): tatsächliche Kosten. Nicht berücksichtigt werden Gebühren für Aufnahmeprüfungen oder Zulassungsprüfungen;

- c) Schulmaterial 2):
 - pauschal Fr. 800.– für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;
 - pauschal Fr. 2'000.– für Ausbildungen auf der Tertiärstufe. Entstehen der auszubildenden Person aus triftigen Gründen nachweisbar höhere oder tiefere Kosten, kann von den Pauschalansätzen abgewichen werden;
- d) Obligatorische Schulverlegungen, Exkursionen, Lager oder Sprachaufenthalte: tatsächliche Kosten, höchstens Fr. 2'500.-;
- e) Reisekosten zwischen Wohnort und Ausbildungsort: tatsächliche Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel in der preisgünstigsten Variante, höchstens die Kosten für ein Generalabonnement 2. Klasse.

¹ Die anerkannten ausbildungsbedingten und allgemeinen Lebenshal- Anerkannte tungskosten der gesuchstellenden Person setzen sich aus einem Grund- Lebenshalbetrag und Zuschlägen zusammen.

tungskosten

- ² Der jährliche Grundbetrag beträgt:
- a) im Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils: Fr. 8'000.-;
- b) im eigenen Haushalt: Fr. 15'000.-;
- c) für Alleinerziehende im eigenen Haushalt: Fr. 25'000.-;
- d) im eigenen Haushalt mit Partner bzw. Partnerin: Fr. 30'000.-.
- ³ Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird angerechnet, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) der Ort der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern bzw. eines Elternteils nicht innerhalb von 60 Minuten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Für gesuchstellende Personen mit Elternwohnsitz in Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Beringen oder Thayngen, deren Ausbildungsort Zürich oder Winterthur ist, wird in der Regel nur der Grundbetrag von Fr. 8'000.- anerkannt;
- b) die gesuchstellende Person nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig von den Eltern bzw. der Sozialhilfe war;
- c) die gesuchstellende Person ohne Eltern in der Schweiz lebt;
- d) nachweislich gesundheitliche oder familiäre Gründe die Unterkunft bei den Eltern unzumutbar machen.
- ⁴ Für gesuchstellende Personen, die für den Unterhalt von Kindern im eigenen Haushalt aufkommen müssen, werden zusätzliche Lebenshaltungskosten von Fr. 4'000.- pro Kind angerechnet.

2.2. Eigenleistungen der gesuchstellenden Person

§ 7

Zumutbare Eigenleistungen

Die zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person ergeben sich aus

- a) den Einkünften gemäss § 8 f. plus
- b) dem anrechenbaren Vermögen gemäss § 10.

§ 8

Einkünfte der gesuchstellenden Person

- ¹ Als zumutbare Einkünfte der gesuchstellenden Person pro Jahr werden folgende Beträge vorausgesetzt:
- a) für Lernende in Vollzeitausbildungen ohne Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Sekundarstufe II: pauschal Fr. 2'000.—;
- b) für Lernende in Ausbildungen mit Einkünften aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Sekundarstufe II: jährliches Bruttoeinkommen abzüglich eines Freibetrags von Fr. 1'700.-, im Minimum Fr. 2'000.-;
- c) für Absolventinnen und Absolventen in Vollzeitausbildungen ohne Einkünfte aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Tertiärstufe: pauschal Fr. 6'000.-;
- d) für Absolventinnen und Absolventen in Ausbildungen mit Einkünften aus dem Ausbildungsverhältnis auf der Tertiärstufe: jährliches Bruttoeinkommen abzüglich eines Freibetrags von Fr. 2'500.-, im Minimum Fr. 6'000.-;
- e) für auszubildende Personen, welche eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen haben und während mindestens zwei Jahren erwerbstätig waren: pauschal Fr. 7'000.–.
- ² Bei Teilzeitausbildungen wird als Einkunft ein minimales jährliches Einkommen vorausgesetzt. Dieses errechnet sich folgendermassen: 12 mal Fr. 3'500.– mal potentielles Arbeitspensum neben der Ausbildung.
- ³ Den Einkünften werden übrige Beiträge Dritter ³⁾ ebenfalls angerechnet.
- ⁴ Die Beträge können in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

§ 9

Einkünfte des Partners oder der Partnerin Vom jährlichen, tatsächlichen oder zumutbaren Nettoeinkommen des Partners bzw. der Partnerin der gesuchstellenden Person werden Fr. 20'000.– als Freibetrag zugestanden. Der diesen Betrag übersteigende Nettoeinkommen des Partners bzw. der Partnerin wird der gesuchstellenden Person vollumfänglich als Einkunft angerechnet.

¹ Der gesuchstellenden Person wird das eigene Vermögen sowie das Anrechenbares Vermögen ihres etwaigen Partners bzw. ihrer etwaigen Partnerin nach Vermögen Abzug der Freibeträge gemäss Abs. 2 vollumfänglich angerechnet. Massgebend ist das Reinvermögen nach Veranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

- ² Der Freibetrag beträgt:
- a) Fr. 10'000.- für die gesuchstellende Person;
- b) Fr. 10'000.- zusätzlich für den etwaigen Partner bzw. die etwaige Partnerin:
- c) Fr. 10'000.- zusätzlich für jedes Kind im Haushalt, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person verpflichtet ist.
- ³ Ein zwischenzeitlicher Vermögensverzehr wird auf begründetes Gesuch hin angerechnet, wenn er in engem Zusammenhang mit der Ausbildung steht oder durch andere relevante und nachvollziehbare Gründe belegt
- ⁴ Das anrechenbare Vermögen der gesuchstellenden Person wird auf die verbleibenden, ordentlichen Ausbildungsjahre verteilt und den Eigenleistungen zugerechnet.

Kapitel 2.3 Zumutbare Elternleistung

§ 11

¹ Die anrechenbaren Einkommens- und Vermögenswerte der Eltern wer- Grundsätze den auf der Grundlage ihres steuerrechtlichen Reineinkommens und Reinvermögens bestimmt. Massgebend ist die Veranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

- ² Bei steuerlich getrennt erfassten Eltern im gemeinsamen Haushalt werden ihre anrechenbaren Einkommen und Vermögen jeweils zusammengerechnet. Bei steuerlich getrennt erfassten Eltern in örtlich separaten Haushalten erfolgt die Bemessung der zumutbaren Elternleistung ge-
- 3 Bei Eltern mit Wohnsitz im Ausland können das anrechenbare Einkommen und Vermögen ermessensweise festgesetzt werden.
- ⁴ Aus triftigen Gründen kann von der Anrechnung einer Elternleistung eines oder beider Elternteile abgesehen werden.

§ 12

¹ Der Basisbetrag zur Bemessung der zumutbaren Elternleistung ergibt Massgebender

Basisbetrag

a) dem anrechenbaren elterlichen Einkommen gemäss § 13 plus

- b) 10 % des anrechenbaren elterlichen Vermögens gemäss § 14.
- ² Der gemäss Abs. 1 berechnete Basisbetrag wird auf die nächsten Fr. 1'000.– auf- oder abgerundet.

Anrechenbares elterliches Einkommen

Das anrechenbare elterliche Einkommen entspricht dem steuerrechtlichen Reineinkommen, abzüglich folgender Freibeträge:

- a) In der Regel:
 - bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 30'000.—;
 - bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 20'000.–, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.
- b) Bei gesuchstellenden Personen über 28 Jahren:
 - bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 50'000.-;
 - bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 35'000.-, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.
- c) Bei gesuchstellenden Personen nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung, welche das 25. Altersjahr vollendet haben oder während mindestens zwei Jahren aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren und dabei mit Ausnahme berufsbegleitender Weiterbildung nicht in Ausbildung standen:
 - bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 50'000.—;
 - bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 35'000.-, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.

§ 14

Anrechenbares elterliches Vermögen

Das anrechenbare elterliche Vermögen entspricht dem steuerrechtlichen Reinvermögen, abzüglich folgender Freibeträge:

- a) bei gemeinsam besteuerten Eltern bzw. Eltern im gemeinsamen Haushalt zusammen Fr. 50'000.—;
- b) bei getrennt besteuerten Eltern, je Elternteil Fr. 30'000.-, sofern sie örtlich getrennte Haushalte führen.

§ 15

Zumutbare Elternleistung Die zumutbare jährliche Elternleistung ist abhängig vom massgebenden Basisbetrag gemäss § 12 und berechnet sich gemäss Tabelle im Anhang, wobei

- a) sich die zumutbare j\u00e4hrliche Elternleistung gleichm\u00e4ssig auf alle unterst\u00fctzungspflichtigen Kinder verteilt und nur anteilm\u00e4ssig angerechnet wird;
- b) bei wieder verheirateten Elternteilen nur jeweils 50 % der berechneten zumutbaren Elternleistung angerechnet werden.

3. Darlehen

§ 16

- ¹ Darlehen werden nur gewährt, wenn die Ausbildung, für welche ein Dar- Vorauslehen nachgesucht wird, den Anforderungen gemäss § 6 des Stipendiensetzungen dekrets genügt.
- ² Darlehen werden insbesondere gewährt, wenn
- a) die gesuchstellende Person aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern keine oder nur tiefe Stipendien beanspruchen kann;
- b) wegen besonderer Umstände hohe Ausbildungs- oder Lebenshaltungskosten anfallen.

§ 17

¹ Die Höhe des möglichen Darlehens ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie art den zumutbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person.

² Für zusätzliche Lebenshaltungskosten kann in aussergewöhnlichen Fällen ein Zuschlag von höchstens 10 % des Grundbetrags gemäss § 6 Abs. 2 angerechnet werden.

³ Vorbehalten bleiben die Höchstansätze für Darlehen gemäss § 14 des Stipendiendekrets.

4. Schlussbestimmungen

§ 18

Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Dienststelle Mittelschul- und $_{\text{Vollzug}}$ Berufsbildung zuständig.

§ 19

Die nach bisherigem Recht zugesprochenen Ausbildungsbeiträge sind Übergangsbeauf Beginn einer neuen Bemessungsperiode den Bestimmungen dieser stimmungen Verordnung anzupassen.

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2018 in Kraft.
- ² Sie ersetzt die Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen vom 18. April 1978.
- ³ Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Christian Amsler

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger

Fussnoten:

- Insbesondere Einschreibe-, Prüfungs-, Laborgebühren oder andere auf der Rechnung des Ausbildungsinstituts aufgeführte obligatorische Kostenbeiträge beispielsweise für Kopien, Skripte, Softwarelizenzen.
- Insbesondere Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Geräte, Werkzeuge und weiteres Arbeitsmaterial.
- Insbesondere Renten, Ergänzungsleistungen, Versicherungsleistungen, Alimente.

Anhang

Tabelle betreffend zumutbare jährliche Elternleistung gemäss § 15

| Massge- | zumut- | Massge- | zumut- | Massge- | zumut- |
|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|
| bender | bare El- | bender | bare El- | bender | bare El- |
| Basisbe- | ternleis- | Basisbe- | ternleis- | Basisbe- | ternleis- |
| trag | tung | trag | tung | trag | tung |
| 1'000 | 150 | 41'000 | 7'800 | 81'000 | 22'950 |
| 2'000 | 300 | 42'000 | 8'100 | 82'000 | 23'400 |
| 3'000 | 450 | 43'000 | 8'400 | 83'000 | 23'850 |
| 4'000 | 600 | 44'000 | 8'700 | 84'000 | 24'300 |
| 5'000 | 750 | 45'000 | 9'000 | 85'000 | 24'750 |
| 6'000 | 900 | 46'000 | 9'300 | 86'000 | 25'200 |
| 7'000 | 1'050 | 47'000 | 9'600 | 87'000 | 25'650 |
| 8'000 | 1'200 | 48'000 | 9'900 | 88'000 | 26'100 |
| 9'000 | 1'350 | 49'000 | 10'200 | 89'000 | 26'550 |
| 10'000 | 1'500 | 50'000 | 10'500 | 90'000 | 27'000 |
| 11'000 | 1'650 | 51'000 | 10'800 | 91'000 | 27'450 |
| 12'000 | 1'800 | 52'000 | 11'100 | 92'000 | 27'900 |
| 13'000 | 1'950 | 53'000 | 11'400 | 93'000 | 28'350 |
| 14'000 | 2'100 | 54'000 | 11'700 | 94'000 | 28'800 |
| 15'000 | 2'250 | 55'000 | 12'000 | 95'000 | 29'250 |
| 16'000 | 2'400 | 56'000 | 12'300 | 96'000 | 29'700 |
| 17'000 | 2'550 | 57'000 | 12'600 | 97'000 | 30'150 |
| 18'000 | 2'700 | 58'000 | 12'900 | 98'000 | 30'600 |
| 19'000 | 2'850 | 59'000 | 13'200 | 99'000 | 31'050 |
| 20'000 | 3'000 | 60'000 | 13'500 | 100'000 | 31'500 |
| 21'000 | 3'150 | 61'000 | 13'950 | 101'000 | 31'950 |
| 22'000 | 3'300 | 62'000 | 14'400 | 102'000 | 32'400 |
| 23'000 | 3'450 | 63'000 | 14'850 | 103'000 | 32'850 |
| 24'000 | 3'600 | 64'000 | 15'300 | 104'000 | 33'300 |
| 25'000 | 3'750 | 65'000 | 15'750 | 105'000 | 33'750 |

| 26'000 | 3'900 | 66'000 | 16'200 | 106'000 | 34'200 |
|--------|-------|--------|--------|---------|--------|
| 27'000 | 4'050 | 67'000 | 16'650 | 107'000 | 34'650 |
| 28'000 | 4'200 | 68'000 | 17'100 | 108'000 | 35'100 |
| 29'000 | 4'350 | 69'000 | 17'550 | 109'000 | 35'550 |
| 30'000 | 4'500 | 70'000 | 18'000 | 110'000 | 36'000 |
| 31'000 | 4'800 | 71'000 | 18'450 | 111'000 | 36'450 |
| 32'000 | 5'100 | 72'000 | 18'900 | 112'000 | 36'900 |
| 33'000 | 5'400 | 73'000 | 19'350 | 113'000 | 37'350 |
| 34'000 | 5'700 | 74'000 | 19'800 | 114'000 | 37'800 |
| 35'000 | 6'000 | 75'000 | 20'250 | 115'000 | 38'250 |
| 36'000 | 6'300 | 76'000 | 20'700 | 116'000 | 38'700 |
| 37'000 | 6'600 | 77'000 | 21'150 | 117'000 | 39'150 |
| 38'000 | 6'900 | 78'000 | 21'600 | 118'000 | 39'600 |
| 39'000 | 7'200 | 79'000 | 22'050 | 119'000 | 40'050 |
| 40'000 | 7'500 | 80'000 | 22'500 | 120'000 | 40'500 |

Bei einem massgebenden Basisbetrag von über Fr. 120'000.– erhöht sich die zumutbare Elternleistung um Fr. 600.– je weitere Fr. 1'000.– Basisbetrag.

Stellenausschreibungen



Als moderner Dienstleistungsbetrieb mit rund 240 Mitarbeitenden sorgt die Schaffhauser Polizei für Sicherheit und Ordnung zu Gunsten der Bevölkerung im ganzen Kanton Schaffhausen.

Die Stabsdienste mit den Bereichen Kommunikation, Prävention, Rechtsdienst und Personelles unterstützen die Geschäftsleitung sowohl auf der strategischen wie auch operationellen Ebene.

Infolge Neukonzipierung der bisherigen Stelle Öffentlichkeitsarbeit und Prävention suchen wir zur Ergänzung der gegenwärtigen Fachperson eine

Fachperson Öffentlichkeitsarbeit und Prävention (w/m) im Jobsharing, 50-60 %

Ihr Aufgabenbereich:

- Zusammen mit Ihrer Jobsharing-Kollegin übernehmen Sie die Leitung der zentralen Präventionsstelle der Schaffhauser Polizei und setzen zusammen eine ganzheitliche Präventionsstrategie um.
- Sie vertreten den Kommunikationsverantwortlichen der Schaffhauser Polizei bei dessen Abwesenheit u.a. in Medienkonferenzen und der Kommunikation nach aussen.
- Neben der Führung und Planung von abteilungsübergreifenden Projekten sowie aktive Mitwirkung bei Referaten, Aktionen und Materialerstellung, tragen Sie gemeinsam die Hauptverantwortung für Projekte im Rahmen des interkulturellen Austausches sowie der Netzwerkpflege im Kontext Bevölkerung Polizei.
- Die Interne Kommunikation, Weiterentwicklung und die Bewirtschaftung des Intranets obliegt ebenfalls im Hauptverantwortungsbereich dieser Jobsharing Position.
- Sie vertreten die Schaffhauser Polizei bei Messen, Veranstaltungen sowie in Schulen und Verbänden und führen zudem Betriebsbesichtigungen für Interessierte durch.
- Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört ebenfalls die Bewirtschaftung des Internetauftritts, welchen Sie gemeinsam pflegen.

 Abschliessend vertreten Sie den Kommunikationsverantwortlichen der Schaffhauser Polizei bei dessen Abwesenheit u.a. in Medienkonferenzen und der Kommunikation nach aussen.

Ihr Profil:

- Sie bringen einen abgeschlossenen Hochschulabschluss in Publizistik,
 Soziologie, Psychologie oder eine gleichwertige Qualifikation mit.
- Zudem konnten Sie bereits einige Jahre Berufserfahrung im Bereich Projektmanagement und in einer interkulturellen Zusammenarbeit sammeln.
- Ausgezeichnete redaktionelle und analytische F\u00e4higkeiten sowie sehr gute Deutschkenntnisse werden f\u00fcr diese Position vorausgesetzt.
- Darüber hinaus bringen Sie die Bereitschaft mit, Dienste ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Wochenende, in der Nacht bzw. an Randzeiten) zu leisten.
- Eine hohe Kommunikationsfähigkeit, ein geschickter Umgang mit unterschiedlichen Interessengruppen verschiedener Ebenen und eine Affinität in der Zusammenarbeit im Team zeichnen Sie aus.

Wir bieten Ihnen:

- Eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle T\u00e4tigkeit mit grossem Handlungs- und Gestaltungsspielraum
- Zeitgemässe Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie gut ausgebaute Sozialleistungen nach kantonalem Personalrecht
- Einen modernen Arbeitsplatz in der Altstadt von Schaffhausen, sowie ein gutes Arbeitsklima in einem kleinen Team

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre vollständige elektronische Bewerbung mit Foto (als ein PDF-Dokument mit max. 8 MB) bis zum 13. März 2018 auf jobs@shpol.ch. Andere Bewerbungseingänge werden nicht berücksichtigt.

Für ergänzende Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle steht Ihnen der Abteilungsleiter Stabsdienste Oblt Richard Stäheli, Telefon 052 632 82 50 gerne zur Verfügung.



Kanton Schaffhausen Mittelschul- und Berufsbildung Abteilung Berufsbildung

Die kantonale Verwaltung Schaffhausen und die Gerichte erbringen professionelle Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, für Unternehmen und Privatpersonen. Wir verfügen über eine Vielfalt an interessanten und sinnstiftenden Arbeitsplätzen.

Die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung ist das Kompetenzzentrum für alle Belange der beruflichen Grund- und Weiterbildung im Kanton Schaffhausen. Sie schafft die Voraussetzungen, dass Jugendliche und Erwachsene ihr berufliches Potential entwickeln und umsetzen können. Die Dienststelle umfasst die beiden Abteilungen Berufsbildung und Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, sowie die Fachstelle Ausbildungsbeiträge.

Infolge einer Pensionierung sucht die Abteilung Berufsbildung per 1. August 2018 oder nach Vereinbarung einen

Ausbildungsberater (w/m), 80 %

Ihr Aufgabenbereich

- In dieser Funktion sind Sie für die Genehmigung und Überwachung der Lehrverhältnisse in den Ihnen zugeteilten Berufen (Gesundheitsberufe, Gastroberufe und weitere) verantwortlich.
- Die Abklärung von Ausbildungsvoraussetzungen und Erteilung von Bildungsbewilligungen an Ausbildungsbetriebe gehört ebenfalls zu Ihren Aufgaben.
- Zudem bearbeiten Sie Gesuche in Sachen beruflicher Grundbildung.
- Als Ausbildungsberater/-in unterstützen und beraten Sie die Berufslernenden und Ausbildungsbetriebe, führen Aussprachen und schlichten Differenzen zwischen den Lehrvertragsparteien.
- Darüber hinaus vertreten Sie die Abteilung Berufsbildung in berufsspezifischen Kurskommissionen, Organisationen der Arbeitswelt sowie in weiteren kantonalen, interkantonalen und eidgenössischen Kommissionen.
- Zusätzlich tragen Sie die Verantwortung für den Bereich "Unterstützende Dienste" (Nachteilsausgleich für Lernende mit Beeinträchtigungen und Fachkundige individuelle Begleitung (FiB) für Attestlernende).

Ihr Profil

- Sie bringen eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie einen Abschluss auf Tertiärstufe im Bereich Berufsbildung, Personal oder Beratung und mehrjährige berufliche Erfahrung mit.
- Gute Kenntnisse des Berufsbildungssystems Schweiz, insbesondere über die berufliche Grundbildung, deren Vollzug und die dazugehörigen rechtlichen Grundlagen, sind für diese Position erforderlich.
- Zu Ihren Stärken gehören Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie eine selbstständige, zielstrebige Arbeitsweise.
- Empathievermögen, Teamfähigkeit und Diskretion runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen

- Eine spannende, abwechslungsreiche T\u00e4tigkeit mit grossem Handlungsund Gestaltungsspielraum
- Fortschrittliche Arbeitszeitmodelle und gut ausgebaute Sozialleistungen nach kantonalem Personalrecht
- Ein gutes Arbeitsklima in einem motivierten Team und eine faire Lohngestaltung im Rahmen der kantonalen Bestimmungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, in elektronischer Form oder per Post *bis am 30. März 2018* zuhanden der Leiterin Abteilung Berufsbildung, Frau Karin Baumer, karin.baumer@ktsh. ch, Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung, Abteilung Berufsbildung, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen.

Weitere Informationen und Fragen zur ausgeschriebenen Stelle erteilt Ihnen gerne die Leiterin Abteilung Berufsbildung, Frau Karin Baumer, 052 632 72 54. Besuchen Sie uns auf www.berufsbildung-sh.ch und www.sh.ch.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Anna Bürgin-Music und Martin Music, Lahnhalde 11, 8200 Schaffhausen, haben, im Einverständnis mit dem Grundeigentümer, folgendes Baugesuch eingereicht: Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses VS Nr. 5263 auf GB Nr. 5392 an der Lägernstrasse 24.

TL Bau AG, Mettlerhof 34, 8231 Hemmental, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf GB Nr. 5347 an der Hauptstrasse, Hemmental.

Die *Cilag AG*, Hochstrasse 201, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau Gebäude B45, Cilag Microbio Labor, auf GB Nr. 3083 an der Hochstrasse 201.

Die *InnovateNow GmbH*, Talstrasse 44, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Innenausbau der nördlichen Erdgeschoss-Laden-

fläche zu einem E-Motorstore im Lipo Park VS Nr. 8123 auf GB Nr. 21897 an der Industriestrasse 2b.

Kurt Looser, Römerweg 23, 8447 Dachsen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Energetische Sanierung des 6-Familienhauses VS Nr. 1134 mit einer Vergrösserung der Balkone und einer Fotovoltaik-Anlage auf dem Dach. Ersatzbau des Carports VS Nr. 1134 B auf der Grundstücksparzelle GB Nr. 5102 am Kesselgutsieg 8.

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

Hallau

Marco Schlatter, Bahnhofstrasse 72, 8215 Hallau, beabsichtigt, die obere Wohnung des Wohnhauses VS Nr. 4, Bahnhofstrasse 72, auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 746 "Onderi Gass" in das bestehende Ökonomiegebäude zu erweitern und an der Nordseite eine Terrasse und einen Treppenaufgang anzubauen.

Der Baureferent: Samuel Nadig

Neunkirch

Der Abwasserverband Klettgau, Trasadingerweg 22, 8215 Hallau, beabsichtigt auf GB Nr. 2802 (Langfeldstrasse) den Umbau des Regenüberlaufbeckens Neunkirch.

Der Baureferent: Hans Peter Steinegger

Thayngen

Russenberger Yves und Dong Russenberger Thi Bich Duy, Marsstrasse 19, 4123 Allschwil, beabsichtigen, mit Einverständnis der Grundeigentümer, in die bestehende Scheune VS Nr. 3044 auf Grundstück Nr. 6016 an der Barzheimerstrasse, eine 6½ Zimmerwohnung einzubauen sowie die angebaute Garage abzubrechen und wieder neu zu erstellen.

Die *Imthurn AG*, Rietstrasse 49, 8240 Thayngen, beabsichtigt, im Einverständnis mit dem Grundeigentümer, an die bestehende Halle VS Nr. 931a auf Grundstück Nr. 3082 an der Rietstrasse Garagenboxen anzubauen sowie den Vorplatz auf Grundstück Nr. 3082 neu zu gestalten und auf dem Dach der Liegenschaft VS Nr. 931 eine Leuchtreklame anzubringen.

Der Baureferent: Adrian Ehrat

Wilchingen

Die Swisscom Broadcast AG, Tössfeldstrasse 37, 8406 Winterthur, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Neubau einer Sendeantenne am bestehenden Mast auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 6568.

Heinz Peter Külling, Mühlenstrasse 18, 8217 Wilchingen hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen eines Baucontainers zur Lagerung eines Dieseltanks am Gebäude VS Nr. 576 auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 958.

Beat Hallauer, Wilchingerberg 1, 8217 Wilchingen, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen einer Kleinkläranlage am Gebäude VS Nr. 207 auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 1187.

Der Baureferent: Remo von Ow

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In zwei unter Beteiligung von *Carlos Zetune*, Rua Dom Armando Lombardi 746, Apt. 42-A, Villa Progredior, 05616-000 Sao Paulo, Brasilien, hängigen Zivilverfahren (Nr. 2014/310-43-as und 2014/311-43-as), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 19. Februar 2018 je einen Zwischenentscheid erlassen.

Die Verfügungen können bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, bezogen werden.

Der Gerichtsschreiber: MLaw Andreas Schirrmacher

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Marcel Bruno Luginbühl*, geb. 6. Mai 1967, von Neuhausen am Rheinfall, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2017/557-24-nm), hat das Kan-

tonsgericht Schaffhausen am 20. Januar 2018 das Urteil erlassen. Marcel Bruno Luginbühl steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entschei-des, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Nicole Müller

Kantonsgericht Schaffhausen

Fahr- und Parkierverbot

Unberechtigten wird das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Stein am Rhein Nr. 2511 (Chlingeweg 10, 8260 Stein am Rhein) sowie das Befahren desselben verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die Besucher und Lieferanten dieser Liegenschaft. Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 14. Februar 2018 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf diesem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 212 (Krummgasse, 8200 Schaffhausen) verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die Inhaber einer entsprechenden Bewilligung. Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 13. Februar 2018 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Nicole Müller

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf diesem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 179 (Kirchhofplatz 19, 8200 Schaffhausen) verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die Inhaber einer entsprechenden Bewilligung. Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 13. Februar 2018 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Nicole Müller

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Unberechtigten ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf diesem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 2165 (Krebsbach, Schaffhausen) verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die Inhaber einer entsprechenden Bewilligung. Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 13. Februar 2018 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Nicole Müller

Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur

Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: *e+p GmbH*, Föhrenstieg 12, 8200 Schaffhausen

Datum des Auflösungsentscheids: 16.02.2018

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw.

erfolgt später.

Bemerkungen: Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 819 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkursamt Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Tejic Nikola, Staatsbürgerschaft Bosnien und Herzegowina,

geboren am 10.06.1985, Thayngerstrasse 6, 8207 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 06.02.2018

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 27.03.2018

Konkursamt Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldner/in: Liviero Reto, von Thayngen SH, geboren am 11.12.1964,

Krummgasse 19, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 29.01.2018

Datum der Einstellung: 12.02.2018
Frist für Kostenvorschuss: 08.03.2018
Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung Liviero Natursteine, Münsterplatz 26, 8200 Schaffhausen

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: Wirz Roland Emil, ausgeschlagene Erbschaft, von Gossau ZH und Schaffhausen, geboren am 09.08.1955, gestorben am 27.07.2017, whft. gew. Schwarzadlerstrasse 12, 8200 Schaffhausen

Datum des Schlusses: 12.02.2018

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldnerin: *hegtech AG*, Im Gwerb 2, 8224 Löhningen

Datum des Schlusses: 19.02.2018

Konkursamt Schaffhausen

Konkursamtliche Grundstücksteigerung SchKG 257 - 259

Schuldner/in: *Meile Marietta, ausgeschlagene Erbschaft*, von Mosnang SG und Meikirch BE, geboren am 30.05.1966, gestorben am 01.07.2017, Obere Hofwiesen 12, 8226 Schleitheim

PLZ/Ort der Steigerung: 8200 Schaffhausen Datum der Steigerung: 13.04.2018, Zeit: 14:15

Lokal: Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen,

Gantsaal

Steigerungsbedingungen liegen auf vom: 26.02.2018 bis: 08.03.2018 Ort der Auflage: Konkursamt Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Sonstige Angaben: Die Besichtigung des Grundstückes Nr. 1829 im Grundbuch Schleitheim, Obere Hofwiesen 12, 8226 Schleitheim, findet am Freitag, 23.03.2018 um 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr am Ort des Grundstückes statt.

Steigerungsobjekte: Im Grundbuch Schleitheim, Grundstück-Nr. 1829, Liegenschaft, = 374 m², Plan-Nr. 7, Gebäudegrundfläche und Umgelände, Wohngebäude, Vers.-Nr. 709, Obere Hofwiesen 12

Konkursamtliche Schätzung: CHF 450'000.00

Bemerkungen: Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis eine Anzahlung von CHF 50'000.00 in bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Kant. Konkursamtes Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhaussen, ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck) zu bezahlen.

Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaften auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Oktober 1984 (BewV) aufmerksam gemacht. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Konkursamt Schaffhausen

Weitere Publikationen

Gemeinde Hemishofen

Schutzzonenausscheidung und Schutzzonenreglement «Seewadel»

Der Gemeinderat Hemishofen hat das Schutzzonenreglement sowie den Schutzzonenplan betreffend der Schutzzonenausscheidung für das Grundwasserpumpwerk «Seewadel» am 13. Februar 2018 genehmigt.

Gestützt auf Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; SHR 814.200) liegt dieser Beschluss samt Unterlagen während 20 Tagen öffentlich auf.

Die Unterlagen können während den Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Hemishofen, Unterdorf 6, 8261 Hemishofen, eingesehen werden.

Wer an dieser Änderung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach Veröffentlichung mit schriftlicher Begründung Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erheben.

Gemeinderat Hemishofen

Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung

Im Nachlass von

Pauline Kreszentia Gnädinger, geboren am 29.12.1921, von Ramsen SH, ledig, Tochter des Rupert Gnädinger und der Monika geb. Fecht, wohnhaft gewesen Alterszentrum, Oehningerstrasse 21, 8260 Stein am Rhein, gestorben am 27.10.2017,

hat die Erbschaftsbehörde Stein am Rhein mit Beschluss vom 14.02.2018 angeordnet, dass die Mitteilung einer letztwilligen Verfügung gemäss §13 Erbschaftsverordnung vom 16.02.2016 durch öffentliche Auskündung im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB zu erfolgen hat, weil der Aufenthalt einiger gesetzlicher Erben unbekannt geblieben ist.

Den gesetzlichen Erben der grosselterlichen Verwandtschaft, deren Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist, wird hiermit mitgeteilt, dass die Erblasserin eine eigenhändige letztwillige Verfügung vom 18.12.1998 und 15.07.2012

hinterlassen hat und über ihren gesamten Nachlass frei verfügt hat. Die Grosseltern mütterlicherseits heissen Ludwig Fecht und Kreszentia geb. Mader. Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort der Grosseltern mütterlicherseits ist DE-Schwandorf. Die Grosseltern väterlicherseits heissen Daniel Gnädinger und Pauline geb. Schmid. Der zuletzt bekannte Aufenthaltsort der Grosseltern väterlicherseits ist CH-Ramsen (Kanton Schaffhausen).

Für Berechtigte, welche ihre Erbenstellung nachweisen können, liegt die Verfügung von Todes wegen während eines Monats ab Auskündung auf dem Erbschaftsamt der Stadt Stein am Rhein, Rathausplatz 1, CH-8260 Stein am Rhein zur Einsicht auf. Berechtigte können von der unterzeichneten Amtsstelle auch die Zustellung einer Kopie der letztwilligen Verfügungen verlangen.

Frühestens nach Ablauf der Frist von einem Monat wird den eingesetzten Erben gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB auf deren Verlangen die Bescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind.

Erbschaftsamt der Stein am Rhein

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vorlage zu Postulaten betreffend EKS AG

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat eine Vorlage zu den Postulaten betreffend "Sinnvolle Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power" und betreffend "Wahrnehmung des Vorkaufsrechts für die EKS-Aktien von der Axpo". Mit den vom Kantonsrat erheblich erklärten Postulaten von Kantonsrat Markus Müller wird einerseits die Prüfung einer Zusammenarbeit zwischen der EKS AG und SH Power verlangt und anderseits die Regierung beauftragt, das Vorkaufsrecht der EKS-Aktien von der Axpo wahrzunehmen sowie alle EKS-Aktien im Eigentum des Kantons zu behalten, bis die hängigen Vorstösse betreffend EKS erledigt sind. Der Regierungsrat hat die ihm in den beiden Postulaten aufgetragenen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und ist – soweit es ihm sachlich gerechtfertigt schien – im Sinne des Aufgetragenen tätig geworden. Entsprechend beantragt der Regierungsrat, die beiden Postulate als erledigt abzuschreiben.

Zum Postulat "Sinnvolle Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power": Der Regierungsrat ist an einer vertieften Zusammenarbeit der EKS AG mit SH Power seit Jahren sehr interessiert. Für SH Power ist aber weder eine Zusammenführung/Fusion mit der EKS AG noch die Prüfung einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft eine Option. Die Zusammenarbeit SH Power und EKS AG soll sich auf ausdrücklichen Wunsch von SH Power hin auf eine solche im Rahmen von «Dienstleistungsverträgen oder projektbezogen» beschränken. Mit diesen klaren Aussagen der Verantwortlichen von SH Power ist eine strategische Partnerschaft bzw. eine strategische Zusammenarbeit zwischen der EKS AG und SH Power zurzeit nicht möglich. weil dies von Seiten SH Power nicht erwünscht ist. Eine vertiefte Prüfung erübrigt sich damit. Durch den Verkauf von 15 % der EKS-Aktien an EKT wurde lediglich eine strategische Partnerschaft zwischen EKT und der EKS AG begründet. Die Frage, ob allenfalls in Zukunft eine Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft anzustreben ist, beschlägt eine andere Ebene und steht aktuell nicht zur Diskussion. Eine künftige vertiefte Zusammenarbeit der EKS AG mit SH Power (sofern von der Stadt Schaffhausen überhaupt erwünscht) ist durch eine strategische Partnerschaft zwischen der EKS AG und EKT weiterhin möglich und von Seiten des Kantons auch ausdrücklich erwünscht. Der Regierungsrat hat auch in diesem Themenbereich die Anliegen des Postulates beachtet. Der Prüfungsauftrag gemäss Postulat ist damit ausgeführt.

Zum Postulat "Wahrnehmung des Vorkaufsrechts für die EKS-Aktien von der Axpo": Der Regierungsrat hat die Ausübung des Vorkaufsrechts innert der vorgegebenen Dreimonatsfrist aufgrund eines Grundlagenpapiers im Herbst 2017 mehrmals und intensiv beraten und diskutiert. Er hat nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der vorstehend dargestellten Varianten am 17. Oktober 2017 beschlossen, das Vorkaufsrecht auszuüben unter der Bedingung, dass der 25 Prozent-Aktienanteil an die EKT, deren Aktien zu 100 Prozent in den Händen des Kantons Thurgau sind, und die EKS AG weiterverkauft werden kann. Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Bedingung, das Vorkaufsrecht nur dann auszuüben, wenn die Aktien auch weiterverkauft werden können, musste das Kaufgeschäft abgeschlossen werden, um das Vorkaufsrecht ausüben zu können. Der Abschluss der Kaufverträge mit EKT und der EKS AG stellte unter anderem sicher, dass kein Mittelabfluss aus dem Staatshaushalt stattfindet, der die geplanten bzw. notwendigen Investitionen der kommenden Jahre gefährden könnte. Der Regierungsrat hat die ihm aufgetragenen Angelegenheiten sorgfältig geprüft, ist sich aber bewusst, dass das im Postulat geäusserte Anliegen nicht vollständig umgesetzt wurde. Wie dargelegt, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungs- und gesetzmässigen Zuständigkeit unter Würdigung aller Argumente und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Weiterverkauf im Umfang von 15 Prozent der EKS-Aktien an die EKT beschlossen, um die EKS AG mittel- und längerfristig zu stärken, was klarerweise im Interesse des Kantons und seiner strombeziehenden Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Wirtschaft ist. Entsprechend beantragt die Regierung auch die Abschreibung dieses Postulates.

Bereinigung der Motionen- und Postulatesammlung 2018

Der Regierungsrat hat die Vorlage betreffend die Bereinigung der Motionen- und Postulatesammlung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit diesem Bericht legt die Regierung Rechenschaft ab über den Stand der vom Kantonsrat erheblich erklärten Motionen und Postulate per Ende 2017.

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung eines erledigten Postulates (Postulat Kurt Zubler betreffend "Massnahmen gegen Personalnotstand in der Pflege"). Für das Postulat Martina Munz betreffend "Ergänzung kantonales Radwegnetz" beantragt die Regierung Fristverlängerung.

Insgesamt sind per 31. Januar 2018 4 vom Kantonsrat für erheblich erklärte Motionen sowie 9 erheblich erklärte Postulate hängig.

Ersatzwahl in den Kantonsrat

Der Regierungsrat hat Ernst Sulzberger, Schaffhausen, Grünliberale Partei, als Mitglied des Kantonsrates für den Rest der Amtsperiode 2017-2020 ab 1. März 2018 als gewählt erklärt. Ernst Sulzberger ersetzt die zurückgetretene Kantonsrätin Katrin Bernath.

Neue Stipendienverordnung

Der Regierungsrat hat eine neue Stipendienverordnung erlassen. Damit wird das am Montag vom Kantonsrat verabschiedete neue Stipendiendekret umgesetzt. Das Stipendiendekret regelt übergeordnete Grundsätze betreffend die Erteilung von Ausbildungsbeiträgen. Die neue Stipendienverordnung bildet das Umsetzungsinstrumentarium für eine den heutigen Verhältnissen angepasste Vergabe von Ausbildungsbeiträgen im Kanton Schaffhausen. Beide Erlasse treten am 28. Februar 2018 in Kraft.

Die Ausbildungsbeiträge werden nach dem Fehlbetragssystem berechnet: Den Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden die Eigenleistungen der gesuchstellenden Person und allfällige Leistungen Dritter (z.B. Eltern) gegenübergestellt. Die Differenz entspricht dem Ausbildungsbeitrag. Weiter werden die Bemessungsansätze für Stipendien festgelegt. Schliesslich werden die Voraussetzungen für die Vergabe von Studiendarlehen sowie deren Bemessungsgrundsätze geregelt. Gestützt auf eine Hochrechnung ist bei den Stipendien mit zusätzlichen Ausgaben von jährlich ca. 280'000 Franken zu rechnen. Bei den Darlehen ist mit leicht zunehmenden Darlehenssummen zu rechnen.

Erneuerung von Leistungsvereinbarungen im Kulturbereich

Der Regierungsrat und der Stadtrat Schaffhausen haben der Erneuerung der Leistungsvereinbarungen mit dem Musik-Collegium Schaffhausen MCS und mit dem Theaterveranstalter SHpektakel am Kraftwerk zugestimmt. Die Leistungsvereinbarung mit dem MCS gilt erneut für fünf Jahre - von 2018 bis 2022. Die jährlichen Zahlungen des Kantons bleiben im Jahr 2018 unverändert bei 60'000 Franken, ab 2019 belaufen sie sich auf jährlich 80'000 Franken, da sich das MCS neu verpflichtet, zusätzliche Angebote in der Musikvermittlung insbesondere an Kinder, Jugendliche und Familien zu machen (Familien- und Schulklassenkonzerte) und die Anstrengungen zur Gewinnung neuer Publikumssegmente zu verstärken. Die Leistungsverein-

barung mit SHpektakel am Kraftwerk gilt erneut für vier Jahre - von 2018 bis 2021. Die finanziellen Beiträge von Kanton und Stadt Schaffhausen bleiben unverändert.

Weiter hat der Regierungsrat die Leistungsvereinbarung mit dem Festival Stars in Town erneuert. Wie bisher sollen die Beiträge des Kantons für die Förderung von Nachwuchsbands aus der Region Schaffhausen (Startrampe) und das Family Festival verwendet werden. Die finanziellen Leistungen des Kantons bleiben unverändert bei 50'000 Franken pro Jahr. Zusätzlich ist wie bisher eine Defizitgarantie für das Schlechtwetterrisiko von maximal 50'000 Franken vorgesehen. Die Leistungsvereinbarung mit Stars in Town gilt erneut für drei Jahre von 2018 bis 2020.

Schliesslich haben der Regierungsrat und der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall einen Nachtrag zur Leistungsvereinbarung mit der Cinévox Junior Company abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung mit der Cinévox Junior Company, welche professionellen Balletttänzerinnen und -tänzern aus der ganzen Welt eine ein- bis zweijährige Zusatzausbildung bietet, lief Ende 2017 aus. Die Cinévox Junior Company steht in einem Prozess der Evaluation der zukünftigen Entwicklung. Entsprechend wird vorerst die Leistungsvereinbarung verlängert bis zum Abschluss des laufenden Ausbildungsjahr für die Profitänzerinnen und Profitänzer Ende Juli 2018. Der Beitrag des Kantons beläuft sich neu auf 75'000 Franken.

Leistungsvereinbarung mit Beratungs- und Anlaufstelle für Extremismus und Gewaltfragen Schweiz

Der Regierungsrat hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Beratungs- und Anlaufstelle für Extremismus und Gewaltfragen Schweiz (BEGS) abgeschlossen. Damit können in Zukunft bei Verdacht auf Radikalisierung zusätzlich zur Kriseninterventionsgruppe des Kantons - spezialisierte Fachpersonen beigezogen werden. Die Zusammenarbeit mit dem Verein ermöglicht ausserdem die Nutzung der Risikoabklärungs-Software Radicalisation Profiling. Die Leistungsvereinbarung gilt bis Ende 2019.

Schaffhausen, 20. Februar 2018

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 73 64, E-Mail:

amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen (vorzugsweise Word-/Text-Dateien, keine PDF) sind einzureichen an: amtsblatt@ktsh.ch oder Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Fax 052 632 72 00,

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim Erscheint in der Regel jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

Weitere Informationen unter:

www.amtsblatt.sh.ch > Allgemeine Infos

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile tschen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblatts.

